

# ZH\_OBERGERICHT PS190004 vom 22. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS190004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190004)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS190004 du 22 janvier 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS190004 del 22 gennaio 2019

## Erwägungen

### E. 10

Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (vgl. Art. 174

- 3 - Abs. 1 SchKG). Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Hinterlegung) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung entspricht Art. 172 Ziff. 3 SchKG. Danach ist die Schuld samt Zinsen und Kosten zu tilgen. Zu Letzteren gehören zwar grundsätzlich sämtliche Betreuungskosten einschliesslich der Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes etc. (vgl. BSK SchKG II-GIROUD, 2. Aufl. 2010, Art. 174 N 21 i.V.m. Art. 172 N 11; BGE 133 III 687 ff., E. 2.3 [Kosten des Konkursgerichtes]). Wenn einzig die Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes nicht vor der Konkursöffnung, sondern erst nach der Konkursöffnung, aber noch vor Ablauf der Beschwerdefrist sichergestellt werden (vgl. nachfolgend E. 2.4), ist dennoch von einer Tilgung vor Konkursöffnung auszugehen und die Schuldnerin auch diesfalls praxisgemäss vom Glaubhaftmachen ihrer Zahlungsfähigkeit in der Beschwerde befreit (vgl. statt vieler OGer ZH PS180008/Z01 vom 19. Januar 2018, E. 3 und 4; OGer ZH PS110095 vom 6. Juli 2011, E. 2.3 = ZR 110/2011 Nr. 79). 2.2 Die Schuldnerin macht geltend, der Gläubigerin bereits vor der Konkursöffnung am 3. Dezember 2018 Fr. 800.–, am 13. Dezember 2018 Fr. 500.–, am 28. Dezember 2018 Fr. 30'000.– und am 31. Dezember 2018 Fr. 500.– bezahlt zu haben. Am 8. Januar 2019 habe sie der Gläubigerin sodann weitere Fr. 23'500.– überwiesen und ihr somit insgesamt Fr. 55'300.– bezahlt (vgl. act. 2 Rz. 9 i.V.m. act. 5/9-13). Die letzte Teilzahlung über Fr. 23'500.– sei von der Zürcher Kantonalbank am 8. Januar 2019 um 9:26 Uhr verbucht und um 9:27:33 Uhr an die SIX Swiss Exchange AG weitergeleitet worden (vgl. act. 2 Rz. 9 i.V.m. act. 5/15). Da ihrerseits niemand an der Konkursverhandlung teilgenommen habe, habe das Konkursgericht nicht wissen können, dass die letzte Teilzahlung bereits erfolgt gewesen sei (vgl. act. 2 Rz. 11). Die Gläubigerin habe ihr am 11. Januar 2019 bestätigt, dass ihre Forderung bezahlt sei. Das Betreuungskonto weise einen Saldo

- 4 - von Fr. 14.73 zugunsten der Schuldnerin auf (vgl. act. 2 Rz. 9 i.V.m. act. 5/14). Zum Nachweis reicht sie zahlreiche Belege ein (vgl. act. 5/9-15). 2.3 Die letzte Teilzahlung der Schuldnerin über Fr. 23'500.– erfolgte ebenfalls noch (wenn auch knapp) vor der Konkursöffnung. Somit sind aufgrund der eingereichten Belege Zahlungen der Schuldnerin an die Gläubigerin vor Konkursöffnung in der Höhe von insgesamt Fr. 55'300.– belegt. Daher ist von der Tilgung der Konkursforderung samt Zinsen und Betreuungskosten vor der Konkursöffnung auszugehen. 2.4 Weiter ist aus den eingereichten

Unterlagen ersichtlich, dass die Schuldnerin nach der Konkurseröffnung am 9. Januar 2019 Fr. 500.– für die Gerichtskosten des Konkursgerichtes bei der Bezirksgerichtskasse Pfäffikon einzahlte (vgl. act. 5/18) und gemäss Bescheinigung des Konkursamtes Illnau vom 15. Januar 2019 bei diesem einen Betrag von Fr. 2'800.– sicherstellte, der ausreichte, um im Fall einer Gutheissung der Beschwerde die Kosten des Konkursverfahrens einschliesslich jener des Konkursgerichtes zu decken (vgl. act. 10). Die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichtes wurden somit noch vor Ablauf der Beschwerdefrist sichergestellt. Die Schuldnerin ist daher praxisgemäss vom Glaubhaftmachen ihrer Zahlungsfähigkeit in der Beschwerde befreit, weshalb auch von einer entsprechenden Prüfung abzusehen ist. 2.5 Somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 8. Januar 2019, mit dem über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet wurde, aufzuheben und das Konkursbegehren abzuweisen. 3. Die Kosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen. Sie hat die Verfahren dadurch veranlasst, dass sie dem Konkursgericht die Tilgung der in Behandlung gesetzten Forderung nicht nachwies und auch die Kosten des Konkursgerichtes sowie des Konkursamtes nicht rechtzeitig vor der Konkursverhandlung sicherstellte. Die Schuldnerin hat die von der Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Spruchgebühr von Fr. 500.– (nach der Konkurseröffnung) jedoch an die Be-

- 5 - zirksgerichtskasse Pfäffikon bezahlt; dies ist vorzumerken. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist mit dem von der Schuldnerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Anzumerken bleibt, dass das Konkursgericht den von der Gläubigerin geleisteten Barvorschuss von Fr. 1'800.– vollumfänglich dem Konkursamt überwies, da zur Deckung der erstinstanzlichen Spruchgebühr die von der Schuldnerin bezahlte Gebühr von Fr. 500.– herangezogen wurden (vgl. act. 14). Dies ist bei der Anweisung des Konkursamtes entsprechend zu berücksichtigen. Der Gläubigerin ist mangels relevanter Aufwendungen im vorliegenden Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.